

im Interesse der Kinder sprechen. In derartigen Fällen müssen die Gerichte sorgfältig untersuchen, ob es noch weitere Anhaltspunkte für die Fortsetzung der Ehe gibt. Diese müssen objektiv gegeben sein; sie dürfen nicht durch gerichtliche Empfehlungen oder gutgemeinte Ratschläge ersetzt werden. Falls solche Anhaltspunkte noch vorhanden sind, muß von den Eltern in jedem Falle verlangt werden — ggf. mit Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte —, daß sie an diese anknüpfen und die Ehe im Interesse der Kinder fortführen.

Problematisch sind die nicht seltenen Fälle, in denen anderweitige Partnerbeziehungen bestehen, der andere Ehegatte an der Ehe festhält und dies aus anzuerkennenden Motiven geschieht. Hier besteht zumindest insoweit ein Ansatzpunkt für die Fortsetzung der Ehe, als ein Ehegatte dazu bereit ist. Gerade in diesen Fällen kommt es unter strikter Beachtung des Zerrüttungsprinzips des § 24 FGB darauf an, sorgfältig zu prüfen, ob die Bereitschaft des einen Ehegatten unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder und der gesamten Entwicklung der Ehe ausreicht, den Sinnverlust der Ehe für die Kinder zu verneinen.

Zur Sachaufklärung bei Untreue oder Alkoholmißbrauch eines Ehegatten

In den Fällen der ehelichen Untreue sollte grundsätzlich nicht darauf verzichtet werden, den anderen Mann oder die andere Frau zu vernehmen. Das hat sich noch nicht ausreichend durchgesetzt. Die Gerichte begnügen sich vielmehr selbst in den Fällen, in denen eine Zeugenvernehmung keine besonderen Schwierigkeiten bereiten würde, mit den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien.

Dabei verkennen die Gerichte, daß ein Verzicht auf die Zeugenvernehmung die Gefahr in sich birgt, daß die ehefeindlichen Beziehungen nur oberflächlich aufgeklärt werden. Eine derartige Verfahrensweise wird den erzieherischen Anforderungen des Verfahrens nicht gerecht. Es ist Aufgabe der Gerichte, nicht nur auf die Ehegatten erzieherisch einzuwirken, sondern auch auf Dritte, die durch ehefeindliche Beziehungen ehestörend wirken. In der Regel ist es auch unabdingbar, sich durch eine Zeugenvernehmung einen persönlichen Eindruck von dem Dritten zu verschaffen, um im Zusammenhang mit den Aussagen im konkreten Fall richtig einschätzen zu können, in welchem Umfang die ehelichen Beziehungen durch die Untreue belastet wurden und welche Bedeutung dem bei der Gesamtwürdi-

gung der Ehe und der Interessen der Kinder beizumessen ist.

Die Persönlichkeit des Dritten ist häufig auch für die Erziehungsrechtsentscheidung von Bedeutung, weil dieser Dritte u. U. der künftige Stiefelternteil der Kinder sein kann. Oberflächlichkeiten bei der Beweisaufnahme können sich daher auch unter diesem Gesichtspunkt nachteilig auf das Wohl der Kinder auswirken und dazu führen, daß bei Vorliegen übereinstimmender Vorschläge hinsichtlich des Erziehungsrechts verabsäumt wird, Erziehungsrechtsvorschläge vom Referat Jugendhilfe anzufordern.

Beachtet werden muß weiterhin, daß die Untreue als Scheidungsgrund nicht verselbständigt wird. Auch bei Ehen mit mehreren Kindern ist die Untreue allein oder zusammen mit anderen Umständen ein häufiger Scheidungsgrund. Es reicht aber nicht aus, das Vorliegen der Untreue lediglich festzustellen und schon daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Ehe ihren Sinn verloren hat. Ehefeindliche Beziehungen sind vielmehr unterschiedlich zu bewerten, und es muß gründlich geprüft werden, wie sie sich im konkreten Fall auf die Familienbeziehungen ausgewirkt haben und ob die Untreue u. U. lediglich die Folgeerscheinung einer bereits zerrütteten Ehe gewesen ist. Das alles setzt eine zielgerichtete Sachaufklärung voraus.

Häufig spielt in den hier zu erörternden Fällen der übermäßige Alkoholgenuß eine Rolle. Für die Sachaufklärung genügt es nicht, pauschal festzustellen, daß ein oder beide Ehegatten zu übermäßigem Alkoholgenuß neigen. Es müssen vielmehr auch Feststellungen getroffen werden, die Aufschluß über die Häufigkeit und vor allem über die Gründe des Alkoholmißbrauchs geben. Erörtert werden muß ferner, wie sich der Alkoholgenuß auf die ehelichen Beziehungen und auf die Entwicklung und Erziehung der Kinder ausgewirkt hat, um die Frage der Ernstlichkeit eines solchen Scheidungsgrundes einschätzen und ggf. erfolversprechende gesellschaftliche erzieherische Maßnahmen einleiten zu können.

In den Fällen, in denen vor Klageerhebung gesellschaftliche Kräfte tätig waren, um die Ehe zu erhalten, hat das Gericht im Rahmen der Sachaufklärung festzustellen, welches konkrete Ergebnis die gesellschaftliche Einwirkung hatte bzw. warum die Bemühungen erfolglos blieben. Sofern Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten besteht, sollten geeignete gesellschaftliche Kräfte bereits in die Aussöhnungsverhandlung zielgerichtet einbezogen werden.

Rechtsprechung

Familienrecht

§25 FGB; §2 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 25.

Auch aus der Prüfung der bisherigen Erziehung und Entwicklung weiterer Kinder (hier: Kind der Mutter aus erster Ehe) können sich Rückschlüsse -auf die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern ergeben, die im Rahmen ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigter oder als Ehegatte des Erziehungsberechtigten zu würdigen sind.

OG, Urt. vom 12. September 1972 - 1 ZzF 19/72.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden. Das Erziehungsrecht für das 272jährige Kind Uwe, das beide Parteien begehrt, hat es der Verklagten übertragen und ausgeführt: Der Kläger habe ein gutes Verhältnis zu dem Kind; er sei jedoch nicht in der Lage,

es entsprechend zu betreuen, da er außerhalb des Wohnortes arbeite. Die Verklagte habe das Kind nicht vernachlässigt. Zwar lasse ihr Umgangston zu wünschen übrig, die Ursache dafür liege jedoch in der Ehesituation. In Übereinstimmung mit dem Referat Jugendhilfe sei davon auszugehen, daß die Verklagte für die weitere Erziehung geeigneter sei als der Kläger.

Mit der Berufung hat der Kläger vorgetragen, daß sich die Verklagte, besonders wenn sie ihren eigenen Vergnügungen nachgehe, nicht hinreichend um die Betreuung des Kindes kümmere. Sie überlasse es weitgehend der Beaufsichtigung durch ihren 14jährigen Sohn Hans. Dieser werde auf Uwe einen ungünstigen Einfluß ausüben, da er seit Jahren Erziehungsschwierigkeiten bereite. Insoweit ergäben sich auch aus der Erziehung von Hans Rückschlüsse auf die erzieherischen Fähigkeiten der Verklagten. Der Kläger habe zu dem Kind ein gutes Verhältnis. Er werde sich um einen Kindergartenplatz bemühen und mit dem Betrieb seine Arbeitszeit so regeln, daß er das Kind früh und abends selbst be-